

**2. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Reinbek**  
**für die Benutzung städtischer Schulräume und Sporteinrichtungen vom 27.09.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung und des § 45 Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.2011 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Reinbek für die Benutzung städtischer Schulräume und Sporteinrichtungen vom 27.09.2001, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.08.2011, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Ergänzung:

(5) Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.

§ 3 erhält folgende Neufassung:

**Auflagen**

Die Überlassung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 4 erhält folgende Neufassung:

**Widerruf der Benutzungserlaubnis**

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten, insbesondere wenn die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist;
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen oder längerfristige anderweitige Nutzungen durch die Stadt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Stadt gehören, vom/ von der Bürgermeister/in für vorrangig angesehen wird.
- c) die bei der Überlassung ggf. erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Benutzung für die Schulräume der allgemeinbildenden Schulen beschränkt sich grundsätzlich auf Unterrichtstage und endet freitags um 18.00 Uhr. Eine Überlassung an allen anderen Tagen ist in Ausnahmefällen nach Absprache möglich. Die Benutzungszeit für die Volkshochschule richtet sich nach dem Unterrichtsbedarf

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Städtische Schulräume und Sporteinrichtungen sind grundsätzlich in den Ferien des Landes Schleswig-Holstein geschlossen und werden in diesen Zeiträumen nur in Ausnahmefällen nach Absprache überlassen.

§ 12 wird aufgehoben

§ 14 erhält folgende Ergänzung:

(4) Dauernutzer können mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende von der jeweils erteilten Nutzungsgenehmigung zurücktreten. Dies ist schriftlich mitzuteilen. Bereits gezahlte Nutzungsgebühren werden anteilig erstattet.

§ 15 erhält folgende Neufassung:

### **Datenschutz**

(1) Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Benutzungsgebühren werden durch die Stadt Reinbek im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. bei Bedarf: Firmen- oder Vereinsbezeichnung und Firmen- oder Vereinssitz.

(2) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung der Benutzungsgebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben und gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- oder Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

(3) Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind.

(4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 wird aufgehoben

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2011 in Kraft.

### **Artikel III**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Satzung in die Satzung der Stadt Reinbek für die Benutzung städtischer Schulräume und Sporteinrichtungen vom 27.09.2001, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.08.2011 einzuarbeiten und eine Arbeitssatzung herzustellen.

Reinbek, den 16. November 2011

Axel Barendorf  
Bürgermeister